Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Edgar Schorderet QA 3396.11
Steuervergünstigung in Zusammenhang mit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (Änderung des DStG)

I. Anfrage

Die Katastrophe in Japan und der bundesrätliche Entscheid zum schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie werden eine unumkehrbare Neuorientierung der Schweizer Energiepolitik hin zu neuen Quellen der Energiegewinnung und -produktion zur Folge haben.

Der Entscheid des Bundesrates, bis 2034 aus der Atomenergie auszusteigen, bedeutet aber auch, dass die 40% Atom-Strom durch andere Energiequellen ersetzt werden müssen, und stellt die Schweiz vor eine Herausforderung in einem noch kaum vorstellbaren Ausmass, die schwierig zu meistern sein wird.

Die Stromindustrie konnte seit Beginn der industriellen Revolution bis heute alle Energieversorgungsfragen unseres Landes lösen.

Da es jedoch kurzfristig darum geht, die Nutzung der erneuerbaren Energien zu stärken, namentlich die Installation von Solarzellenanlagen auf den Dächern sowie die Produktion von Strom aus Photovoltaik durch Private. Der Kanton Freiburg fördert diese Energien zwar seit einigen Jahren aktiv, es muss hier aber noch mehr getan werden.

Die unten aufgeführten Massnahmen in Form von Änderungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) sind geeignet, zusätzliche Anreize für die Entwicklung erneuerbarer Energien über Steuervergünstigungen zu schaffen. Ich frage den Staatsrat, ob diese Massnahmen für eine begrenzte Zeitspanne (z.B. 10 Jahre) umgesetzt werden können, und dies trotz der geltenden eidgenössischen Steuerharmonisierung.

1. Gegenwärtig können die Steuerpflichtigen in der Rubrik für die Liegenschaftsunterhaltskosten Investitionen in Solarzellen- und Photovoltaikanlagen abziehen, sofern sie sich für den Abzug der effektiven Kosten entscheiden. Ich beantrage, dass dieser Abzug unabhängig vom gewählten Verfahren (Pauschalabzug oder Abzug der effektiven Kosten) gewährt werden soll.
2. Gegenwärtig handelt es sich bei der Stromeinspeisevergütung um steuerbare Einkünfte. Ich beantrage die Steuerbefreiung jeglicher Stromeinspeisevergütungen aus Photovoltaikanlagen mit einer Maximalfläche von 50 m^2 (alte und neue Gebäude).
3. Gegenwärtig wird bei der Berechnung des Steuerwerts einer (Privat/Geschäfts)-Liegenschaft auf den Marktwert und den Liegenschaftsertrag abgestellt. Obwohl sich mit der Installation von Solarzellen- oder Photovoltaikanlagen der Marktwert erhöht, beantrage ich, dem bei der Berechnung des Steuerwerts bestehender Gebäude nicht Rechnung zu tragen.

Den 14. Juni 2011

II. Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat antwortet wie folgt auf die an ihn gestellten Fragen:

1. Sowohl bei den direkten Kantonssteuern als auch bei der direkten Bundessteuer können steuerpflichtige Eigentümer von Privatliegenschaften die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Verwaltungskosten abziehen. Statt der effektiven Kosten und Prämien sowie der energiesparenden Investitionen, die den Unterhaltskosten gleichgestellt sind, können die Steuerpflichtigen einen Pauschalabzug geltend machen (Art. 33 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG), Art. 1-3 der Verordnung vom 21. März 2001 über den Abzug der Kosten bei Privatliegenschaften und der Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sowie der Kosten für die Restaurierungsarbeiten an unbeweglichen Kulturgütern, Art. 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) und Art. 1-3 der Verordnung vom 24. August 1992 über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer).

   Wollte man zusätzlich zum Pauschalabzug auch noch die Investitionen in thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen zum Abzug zulassen, so wäre dies sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene nur mit einer Änderung der betreffenden Gesetze und Verordnungen möglich. Ausserdem sind thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen nicht die einzigen dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Massnahmen. Dazu gehören nämlich insbesondere auch Massnahmen zur Verringerung des Energieverlusts von Gebäudehüllen und der Ersatz von Haushaltsgeräten mit hohem Stromverbrauch, die steuerlich ebenfalls gleich behandelt werden könnten. Nur die Solaranlagen steuerlich zu bevorzugen, würde einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Energiesparmassnahmen gleichkommen, der Steuerharmonisierung auf kantonaler Ebene zuwiderlaufen und wäre auf Bundesebene nicht möglich.

2. Die kostendeckenden Stromeinspeisevergütungen beziehungsweise der Direktverkauf von Strom oder die Bereitstellung von Gebäudeteilen für den Betrieb einer Solarstromanlage begründen einen steuerbaren Ertrag aus unbeweglichem Vermögen (Art. 22 Abs. 1 Bst. a DStG, Art. 21 Abs. 1 Bst. a DBG). Die Steuerbefreiung solcher Erträge stünde im Widerspruch zu Artikel 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), in dem alle steuerfreien Einkünfte abschliessend aufgeführt sind. Ausserdem können die Eigentümer von Photovoltaikanlagen mit einer Maximalfläche von 50 m^2 mit dem Stromverkauf schon beträchtliche Einkünfte erzielen. Die Steuerbefreiung solcher Einkünfte würde zu Ungleichbehandlung gegenüber anderen Einkommensquellen führen.

3. Nach Artikel 13 Abs. 1 des Staatsratsbeschlusses vom 9. April 1992 über die Besteuerung der nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften wird der Steuerwert von nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen dem Verkehrswert (Marktwert) und dem zweifachen Ertragswert ermittelt. Die Höhe des Steuerwerts hängt vor allem vom Ertragswert ab. Wenn nicht in grossem Stil investiert wird, beeinflusst die Installation thermischer Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen den Steuerwert der betreffenden Liegenschaften also nur unwesentlich. Ausserdem gäbe es keinen Grund, andere dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Massnahmen, die ebenfalls Anlass zu einer Überprüfung des Steuerwerts geben könnten, anders zu behandeln.

Freiburg, den 23. August 2011